

**29. August 2007**

## **Ein interessantes Urteil des Bundesverwaltungsgerichts Leipzig für alle, die von nächtlichen Lärmbelästigungen durch Windkraftanlagen betroffen sind!**

### **Nächtliche Lärmbelästigungen durch Windenergieanlagen**

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich in dem heute verkündeten Urteil mit mehreren Fragen zu **Lärmbelästigungen durch Windenergieanlagen insbesondere in der Nachtzeit** befasst. Es ging auch um Fragen zur Auslegung und Anwendung der **TA Lärm** auf der Grundlage des Bundesimmissionschutzgesetzes.

Die Kläger bewohnen ein zu einer Hofanlage gehörendes Gebäude, zu dem in einem Abstand von ca. 340m eine WEA im Außenbereich genehmigt worden war und bereits betrieben wurde.

Ihre **Klage gegen die Baugenehmigung hatte** sowohl beim Verwaltungsgericht Koblenz als auch beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **Erfolg**. Begründung: durch genehmigte Errichtung und Betrieb der WEA wirken schädliche Umweltimmissionen auf das Wohnhaus der Kläger ein. Sie hätten deshalb **insbesondere unzumutbare Lärmbelästigungen zur Nachtzeit** zu erwarten.

**Das gegen dieses Urteil eingelegte Rechtsmittel (Revision) durch die Beigeladenen blieb erfolglos.**

Wichtige Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts:

- **Der in Nr. 6.9 der TA Lärm vorgesehene „Messabschlag bei Überwachungsmessungen“ von 3dB(A) kann nicht angerechnet werden**, wenn auf eine Nachbarklage gegen eine Baugenehmigung die auf das betreffende Gebäude einwirkenden Lärmimmissionen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren durch eine Messung ermittelt worden sind. Dieses Verfahrensstadium ist noch dem Genehmigungsverfahren zuzurechnen, nicht der regelmäßigen Überwachung.
- Eine **Wohnküche, die auch dem sonstigen Aufenthalt der Bewohner dient, ist als schutzbedürftiger Raum im Sinne von Nr. A.1.3 TA Lärm (i.V.m. einer DIN-Norm) anzusehen**. Die Einwendungen der Beigeladenen gegen die Einbeziehung eines vor dem Fenster der Wohnküche liegenden Immissionspunkts blieben deshalb erfolglos.
- Ein **Impulszuschlag nach Nr. A.3.3.6 TA Lärm ist anzurechnen, wenn die kurzzeitige Pegelerhöhung wegen ihrer Auffälligkeit außergewöhnlich störend ist**. Nach Würdigung des Einzelfalles sei dies fehlerfrei bejaht und damit blieb die Revision auch hierin erfolglos.

Aus einer Pressemitteilung (Nr. 56/2007- BVerwG 4 C 2.07 29.08.2007) des Bundesverwaltungsgerichts Leipzig vom 29. August 2007